

## Satzung des Vereins Japanische Ergänzungsschule In Heidelberg e.V.

### § 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "japanische Ergänzungsschule Heidelberg" Er hat seinen Sitz in Heidelberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Japanische Ergänzungsschule Heidelberg e. V."

### § 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Weitergabe und Vermittlung der japanischen Sprache und Kultur an Kinder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Ergänzungsschule verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern der Ergänzungsschule sein.

### § 5. Aufnahme

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der abschließend über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Schule steht vorrangig japanischen Kindern oder solchen, bei denen ein Elternteil japanischer Herkunft ist, offen. Es können aber auch andere interessierte Kinder aufgenommen werden.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### § 7. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### § 8. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 9. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) sind jeweils berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einer Anzahl von maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Dabei ist sicherzustellen, dass die ordentlichen Mitglieder des Vereins eine Stimmenmehrheit im Gesamtvorstand besitzen.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Die Gesamtvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 10. Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere - Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kontaktpflege mit den Lehrern und Mitgliedern, - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern. Der Gesamtvorstand beschließt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand kann in der Geschäftsordnung die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf einzelne Personen oder weitere Gremien übertragen.

#### § 11. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Die

Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: - Jahresbericht - Rechnungslegung über das Geschäftsjahr - Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands, - Wahl des Kassenprüfers - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, - Genehmigung der Beitragsordnung - Auflösung des Vereins Mindestens einmal im Jahr (innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres) soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung per Textform (inklusive des elektronischen Wegs) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

#### § 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

#### § 13. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

#### § 14. Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### § 15. Schulleiter der Ergänzungsschule

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einsetzung eines Schulleiters und seine Besetzung. Der Schulleiter kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 16. Berater

Der Vorstand kann – falls es für seine Tätigkeit erforderlich ist - aufgrund der Beschlussfassung des Vorstands Berater berufen.

#### § 17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01. April und endet am 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

#### § 18. Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszweckes bemühen sich die Organe des Vereins um den Erhalt von Spenden.

#### § 19. Haftung

Für die aus dem Schulbetrieb entstandenen Schäden und Sachverlust in und außerhalb der Schule haftet der Verein den Mitgliedern und den Teilnehmern am Unterricht gegenüber nicht.

#### § 20 .Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heidelberg, die es für Bildungszwecke verwenden soll. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

#### § 21. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 25. September 2003 in Heidelberg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in

Kraft.

§ 9, § 11, § 15, § 16, § 17, wurden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.11.2005 hinzugefügt. Aufgrund der Hinzufügung der o.g. neuen Paragraphen werden die nachfolgenden Paragraphen wie folgt nummeriert: § 17 Geschäftsjahr; § 18 Spenden; § 19 Haftung; § 20 Geschäftsordnung; § 21 Auflösung des Vereins; § 22 Inkrafttreten der Satzung

Eingetragen bei dem Amtsgericht Heidelberg am 20.04.2006.

§ 11, § 17, wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.03.2013 geändert.

§ 6, § 7, § 9, § 10, § 11, § 12, § 15, § 16, § 19 wurden geändert und § 20 wurde gestrichen bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.05.2019. Aufgrund der Streichung von § 20 werden die nachfolgenden Paragraphen wie folgt neu nummeriert: § 20 Auflösung des Vereins; § 21 Inkrafttreten der Satzung